

Hygienekonzept für die Durchführung der Bundestags- und Kommunalwahlen im September 2021

Regelungszweck:

Aufgrund der anhaltenden COVID-19-Pandemie sollen Regelungen und Vorkehrungen zum Schutz der Wähler*innen sowie der Wahlhelfer*innen getroffen werden. Die nachfolgenden Richtlinien sollen sowohl den an der Wahl beteiligten Wahlorganen als auch den Wähler*innen Handlungsempfehlungen zur Verfügung stellen, um den unter den gegebenen Umständen größtmöglichen Infektionsschutz gewährleisten zu können. Die Einhaltung dieser Regelungen wird durch den Wahlvorstand vor Ort kontrolliert und durchgesetzt.

Die Richtlinien orientieren sich dabei an der Niedersächsischen Corona-Verordnung. Bei den Richtlinien handelt es sich um einige grundlegende Handlungsempfehlungen, welche auf alle Wahllokale Anwendung finden können und bei Bedarf den Umständen vor Ort anzupassen sind.

Allgemeine Regelungen im Wahllokal

▪ **Vermeidung von Ansammlungen und Halten von Abstand**

Ansammlungen vor und im Wahllokal sind zu vermeiden. Zu anderen Personen ist stets ein Abstand von 1,5 Metern zu halten. Sofern die jeweiligen Örtlichkeiten es erfordern, ist zur Sicherstellung des Abstandes das Wahllokal nur einzeln zu betreten.

▪ **Mund-Nasen-Bedeckung**

Beim Betreten und während des Aufenthaltes im Gebäude in dem sich das Wahllokal befindet, ist eine OP-Maske oder eine FFP2-Maske zu tragen. Die Mund-Nasen-Bedeckung soll erst nach Verlassen des Gebäudes wieder abgelegt werden. Falls der/die Wähler*in keine eigene Mund-Nasen-Bedeckung mit sich führt, stellt der Wahlvorstand eine medizinische Maske oder FFP2-Maske zur Verfügung.

▪ **Befreiung von der Maskenpflicht**

Sofern Wähler*innen von der Maskenpflicht befreit sind, ist dem Wahlvorstand ein ärztliches Attest oder eine vergleichbare amtliche Bescheinigung darüber vorzulegen.

▪ **Handhygiene**

Es wird gebeten, vor Betreten des Gebäudes in dem sich das Wahllokal befindet die Hände mit dem davor bereitgestellten Desinfektionsmittel zu desinfizieren.

▪ **Betreten und Verlassen des Wahllokals**

Das Wahllokal ist nur auf dem dafür vorgesehen ausgeschilderten Weg zu betreten. Sofern ein „Einbahnstraßensystem“ nicht umsetzbar ist, ist bei der Nutzung des Ein- bzw. Ausgangs darauf zu achten, zu anderen Personen den Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten.

▪ **Husten- und Niesetikette**

Beim Niesen oder Husten sind Nase und Mund mit gebeugtem Ellenbogen oder einem Einwegtaschentuch zu bedecken-

▪ **Vorlage der Wahlbenachrichtigungskarte und Feststellung der Identität**

Die wählende Person hat dem Wahlvorstand zur Prüfung der Wahlberechtigung die Wahlbenachrichtigung vorzuzeigen. Wahlbenachrichtigungskarte und Ausweisdokument sind zum Abgleich mit dem Wählerverzeichnis dem Wahlvorstand nach Möglichkeit so zu präsentieren, dass dieser das Dokument nicht anfassen muss.

▪ **Wahlkabine**

In der Wahlkabine steht ausreichend Flächendesinfektionsmittel zur Verfügung, welches bei Bedarf vor der Wahlhandlung verwendet werden kann.